

amtliche Bekanntmachung

008 K 001/23



AMTSGERICHT SOEST

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. September 2024, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Soest, Nöttenstraße 28, Saal I, I. Stock**

das im Grundbuch von Soest Blatt 12036 eingetragene Wohnhaus mit
Einliegerwohnung und Nebengebäuden (Resthofstelle)

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Ostönnen, Flur 7,
Flurstück 88, Hof-und Gebäudefläche, Alte Heerstraße 18, 1726 qm groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Nebengebäuden (Resthofstelle) bebautem Grundstück. Das Wohnhaus wurde wahrscheinlich 1892 errichtet (zwischenzeitlich modernisiert) und besteht aus einem Kellergeschoss, einem Erdgeschoss, einem Obergeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss. An der Südseite befindet sich ein eingeschossiger Anbau (Baujahr 1978/79).Das Wirtschaftsgebäude 1 (Baujahr 1892) ist überwiegend zweigeschossig (Erdgeschoss mit Abstell-, Neben-und Werkstatträumen sowie ein wohnwirtschaftlicher Bereich und Dachgeschoss) und mit dem Wohnhaus verbunden. An das Wirtschaftsgebäude ist ein Zwerchhaus angebaut. Das Wirtschaftsgebäude 2 ist an das Wirtschaftsgebäude 1 angebaut (Baujahr vor 1892) und ist ein -bis dreigeschossig. Im südlichen Grundstücksbereich

befindet sich eine Remise (wahrscheinlich nach 1892 errichtet), die zwei kleine Abstellräume und zwei Stellplätze o.ä. auf Erdgeschossniveau beinhaltet. Oberhalb befindet sich ein offener Dachboden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 260.000,- Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Soest, 17.04.2024